



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Oberflächenwasserabgabegesetzes

Gesetz zur Änderung des Oberflächenwasserabgabegesetzes

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Oberflächenwasserabgabegesetzes

Das Oberflächenwasserabgabegesetz vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 (Bemessungsgrundlagen, Erfassung der Wasserentnahmen) wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Abgabe für Entnahmen, die ausschließlich der Wasserkraftnutzung dienen und bei denen das Wasser dem Gewässer wieder zugeführt wird, 0,00077 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers, wenn bei der Benutzung des Gewässers die nach dem Stand der Technik angemessenen Maßnahmen zum Schutz von Wasserlebewesen getroffen worden sind.

2.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2 Übergangsregelung

Die nach § 2 Abs. 2 des nach Art. 1 Ziff.1 dieses Gesetzes geänderten Oberflächenwasserabgabegesetzes geforderten Maßnahmen zum Stand der Technik sind unverzüglich einzuleiten und müssen spätestens fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes umgesetzt sein. Sofern Verzögerungen vom Abgabepflichtigen nicht zu vertreten sind, kann auf Antrag der Zeitraum durch die Oberste Wasserbehörde angemessen verlängert werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Die Energiezwischenspeicherung gewinnt insbesondere wegen der zunehmenden Erzeugung von Strom aus diskontinuierlich anfallenden Erneuerbaren Energien (in Schleswig-Holstein vor allem Wind- und Solarstrom) an Bedeutung und wird mit der Nutzung verschiedener Verfahren und Techniken intensiv erforscht. Bislang ist jedoch nur das Zwischenspeichern von Wasser in höher gelegenen Staubecken oder Speicherseen eine eingeführte Technik und wird bereits in mehreren Ländern Deutschlands wie auch anderen EU-Staaten erfolgreich praktiziert.

Mit Pumpspeicherkraftwerken und weiteren geplanten oder skizzierten Anlagen und Technologien wird in Schleswig-Holstein ein wichtiger Beitrag zur Aufnahme von Strom aus Wind und Sonne und der raschen Bereitstellung von Spitzenlast und Regenergie geleistet.

Die von der Landesregierung beschlossene Ausweitung der Windeignungsflächen auf ca. 1,5 % der Landesfläche wird die installierte Leistung allein aus Onshore Wind in Schleswig-Holstein bis 2015 auf ca. 9.000 MW steigen lassen. Dem steht im Winter eine Last von nur etwa 2.000 MW gegenüber. Für windschwache Zeiten bedarf es daher höchstdringlich auch der Speicherung, um nachfragegerecht, aus Gründen der Netzsicherheit und –steuerung und Spannungshaltung, Strom erzeugen zu können. Auf kritische Netzsituationen hat die Bundesnetzagentur in ihren Berichten vom 11.04. und 26.05.2011 hingewiesen.¹

Daher sind auch Speicher neben dem dringend erforderlichen Ausbau des Höchstspannungsnetzes auf absehbare Zeit ein wichtiger Baustein der Energiewende.

Aus gewässerkundlicher Sicht ist die Wasserkraftnutzung insoweit weitgehend unbedenklich, als weder Wasser verbraucht wird, noch die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Wassers wesentlich verändert werden. Aus gewässerökologischer Sicht ist die Nutzung hingegen nicht unbedenklich, weil Wasserlebewesen in den Pumpvorgang geraten und infolgedessen, aber auch infolge der Zwischenspeicherung des Wassers im Speicherbecken und dem anschließenden Durchleiten durch die Turbinen und Fallrohre, zu Schaden kommen und verenden können.

Daher sind dem Stand der Technik angemessene Maßnahmen vorzusehen, die die Eingriffsintensität auf das aquatische Ökosystem auf das geringstmögliche Maß beschränken. Hierfür wird eine fünfjährige Übergangsfrist eingeräumt.

Mit Pumpspeicherkraftwerken erfolgt auch ein nachhaltiger Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der Aussagen des IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change), ebenso wird die bindende Klimaschutzzusage Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission eingelöst. Damit rechtfertigt sich auch die Anwendung des Art. 9 Abs. 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und

¹ BUNDESNETZAGENTUR: *Auswirkungen des Kernkraftwerks-Moratoriums auf die Übertragungsnetze und die Versorgungssicherheit – Bericht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie*, 11.04.2011; <http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Presse/Berichte/2011/MoratoriumsBericht11April2011pdf.pdf?blob=publicationFile>;
Aktualisierung vom 26.05.2011, <http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Presse/Berichte/2011/FortschreibungMoratoriumsBericht26Mai2011pdf.pdf?blob=publicationFile>.

des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmen-Richtlinie – WRRL), wonach die Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Kosten der Wassernutzungen den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geographischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung tragen können.

In Schleswig-Holstein ist die Wasserkraftnutzung durch Pumpspeicherkraftwerke bisher nicht von der Oberflächenwasserabgabe befreit. Erzielbare Stromerlöse reichen gerade aus, um die Kosten der Abgabe zu decken, so dass mit jeder produzierten MWh Verlust eingefahren würde.

Um im Lande Pumpspeicherkraftwerke energie- und netzwirtschaftlich betreiben zu können, ist eine Absenkung der Entnahmegebühr für den Fall einer Wasserkraftnutzung auf 10 %, d.h. auf 0,077 Eurocent pro m³ gerechtfertigt. Dies gilt vor allem deshalb, weil die verwendete Wassermenge sogleich wieder in das Oberflächengewässer eingeleitet wird und Pumpspeicherkraftwerke gemäß den Anforderungen der WRRL, die insoweit durch § 35 Wasserhaushaltsgesetz konkretisiert wird, dem Stand der Technik entsprechen müssen.

Wesentliche Einnahmeausfälle im Landeshaushalt sind nicht zu erwarten, da solche durch erhöhte Wasserentnahmen kompensiert werden.

Zu Artikel 2

Für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen wird eine Übergangszeit von fünf Jahren eingeräumt. Eine Verlängerungsoption ist erforderlich, um unverschuldete Verzögerungen auffangen zu können.

Zu Artikel 3

Das rückwirkende Inkrafttreten ist erforderlich, um bestehende Anlagen möglichst früh auf die Integration in den Netzstabilisierungsbetrieb vorbereiten zu können.

Dr. Axel Bernstein
und Fraktion

Günther Hildebrand
und Fraktion